*Unser Anwalt Dr. Christoph Bielak von Wirth Schmies Partner mbB bittet uns darauf hinzuweisen, dass der Satzungsentwurf sowie der GbR-Gesellschaftsvertrag für die Neue Narrative entworfen und mit dieser intensiv besprochen sind. Für andere Fälle mögen diese nicht passen und eine rechtliche Beratung sollte stets erfolgen, um insbesondere die Risiken einer solchen Konstruktion zu kennen. WSP übernimmt aus diesem Grund Dritten gegenüber keinerlei Haftung. Herr Dr. Bielak ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse* *Christoph.Bielak@ws-partner.de**.*

**Gesellschaftsvertrag**

NN Publishing GmbH

18.05.2020

**Gesellschaftsvertrag**

der NN Publishing GmbH mit dem Sitz in Berlin

# Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**NN Publishing GmbH**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

# Gegenstand der Gesellschaft

## Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung und Vermarktung von analogen und digitalen redaktionellen Inhalten sowie angrenzende Beratungs- und Trainingsleistungen. Genehmigungspflichtige Tätigkeiten sowie Tätigkeiten der Rechts-, Steuer- und Anlageberatung werden ausgeschlossen.

## Die Gesellschaft ist im vorgenannten Rahmen und im Rahmen der nachfolgenden Ziffer 2.3 zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Namentlich kann sie die Geschäftsführung in anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand übernehmen sowie Beteiligungsgesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland erwerben oder errichten, sofern diese Beteiligungen den in nachfolgender Ziffer 2.3 niedergelegten Zwecken entsprechen.

## Die Gesellschaft arbeitet als sogenanntes Unternehmen in Verantwortungseigentum. Außer dem Kontrollgesellschafter können nur ausgewählte Mitarbeiter des Unternehmens bzw. von Tochterunternehmen über die dafür geschaffene Mitarbeitergesellschaft stimmberechtigte Gesellschafter werden und bleiben. Gewinne der Gesellschaft und die Möglichkeit die Geschäftsanteile zu handeln sind beschränkt und getrennt von den Stimmrechten. Damit ist bei der Gesellschaft Inhaberschaft von Stimmrechten gekoppelt an die Mitarbeit bzw. Unternehmereigenschaft innerhalb der Gesellschaft und wirtschaftliches Eigentum stark auf langfristige Teilhabe angelegt. Die bestehende Gewinnerzielungsabsicht der Gesellschaft ist Mittel zur Verwirklichung dieses Gesellschaftszwecks und niemals Selbstzweck. Die Gesellschaft hat sich einer nachhaltigen Rentabilität und einem schonenden Umgang mit Ressourcen, der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse aller in Frage kommenden Stakeholder – z.B. Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Öffentlichkeit und Investoren – verschrieben.

# Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

# Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Stammkapital, Geschäftsanteile, Anteilsklassen

## Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.006,00.

## Es ist eingeteilt in 25.006 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den Nummern 1 bis 25.006.

## Die Geschäftsanteile sind wie folgt in verschiedene Anteilsklassen eingeteilt.

|  |  |
| --- | --- |
| Anteilsklasse | Lfd. Nr. Geschäftsanteile |
| A | 1 - 24.751  |
| B | 24.752 – 25.001  |
| C |  |
| D | 25.002 – 25.006 |

## Den Anteilsklassen stehen unterschiedliche und vom Gesetz abweichende Rechte nach nachfolgender Maßgabe zu. Der Veto-Geschäftsanteil (Klasse B) soll die dauerhafte und verbindliche Orientierung an den Maßstäben des Verantwortungseigentums nach Ziffern 2.2 und 2.3 sicherstellen. Die Entscheidungsanteile (Klasse A) setzen die aktuellen Mitarbeiter der Gesellschaft in die Lage, die Geschicke der Gesellschaft zu kontrollieren und zu lenken. Ihnen stehen jedoch keine Gewinnansprüche zu. Die verzinslichen Anteile (Klasse C) stellen ein Investitionsvehikel dar. Den Investoren wird dabei eine Gewinnbeteiligung nach Vorbild eines endfälligen partiarischen Darlehens geboten. Zudem hat die Gesellschaft die Möglichkeit Anteile der Klasse C nach Ablauf einer gewissen Frist gegen Abfindung einzuziehen. Die Gründer-Anteile (Klasse D) ermöglichen den Gründern sowie verdienten Mitarbeitern eine langfristige Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft. Sie sind verzinslich und können von den Gesellschaftern unter bestimmten Umständen an die Gesellschaft verkauft werden.

## Entscheidungsanteile (Klasse A)

### Die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 24.751 sind als Entscheidungsanteile (Klasse A) ausgestaltet. Ihnen stehen 99 % der Stimmen der Gesellschaft zu. Entsprechendes ist in Ziffer 9.1 geregelt.

### Den Geschäftsanteilen der Klasse A stehen keine Gewinnansprüche oder Teilnahme am Liquidationserlös zu. Ein entsprechender Ausschluss ist in Ziffer 11.1 geregelt.

## Kontrollgesellschafter (Klasse B)

### Die Geschäftsanteile Nr. 24.752 bis 25.001 sind als Veto Geschäftsanteile ausgestaltet. Ihnen stehen 1 % der Stimmen sowie besondere Stimmrechte zu, ohne die eine Beschlussfassung in wesentlichen Punkten nicht möglich ist. Entsprechendes ist in Ziffern 9.2 geregelt.

### Den Geschäftsanteilen der Klasse B stehen Gewinnansprüche nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 11.2 zu. Eine Teilnahme am Liquidationserlös ist ausgeschlossen. Ein entsprechender Ausschluss ist in Ziffer 20 geregelt.

## Verzinsliche Anteile (Klasse C)

### Es sind noch keine Geschäftsanteile als verzinsliche Anteile (Klasse C) ausgegeben. Ihnen stehen bis auf die Ausnahme im nachfolgenden Satz keine Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung zu. Nach der Ausgabe von Geschäftsanteilen der Klasse C bedarf die Schaffung neuer Geschäftsanteile der Klasse, die im Vergleich zu den bestehenden Geschäftsanteilen der Klasse C ökonomisch besser gestellt wären, der Zustimmung von mehr als der Hälfte der bestehenden C-Geschäftsanteile, deren Inhaber keine der neuen Geschäftsanteile übernehmen.

### Den Geschäftsanteilen der Klasse C stehen gewisse bei Rückkauf oder Einziehung zu realisierende Gewinnansprüche zu. Eine entsprechende Regelung findet sich in Ziffer 11.4.

### Geschäftsanteile der Klasse C können von der Gesellschaft unter bestimmten Vorgaben gegen Rückzahlung des Nominalwertes sowie der Verzinsung nach Ziffern 11.4 eingezogen werden. Entsprechendes ist in Ziffer 13.1.5 und Ziffer 16.1.2 geregelt.

### Die Gesellschaft kann nach Ablauf der Ausübungsfrist I die Geschäftsanteile der Klasse C vom Gesellschafter gegen Rückzahlung des Nominalwertes sowie der Verzinsung nach Ziffern 11.4 zurückkaufen. Dies kann vom Gesellschafter verlangt werden. Entsprechendes ist in Ziffer 14.2 geregelt.

## Gründer Anteile (Klasse D)

### Die Geschäftsanteile Nr. 25.002 bis 25.006 sind als Gründer Anteile (Klasse D) ausgestaltet. Ihnen stehen keine Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung zu. Entsprechendes ist in Ziffern 9.1 geregelt.

### Den Geschäftsanteilen der Klasse D stehen gewisse bei Rückkauf oder Einziehung zu realisierende Gewinnansprüche zu. Eine entsprechende Reglung findet sich in Ziffer 11.5.

### Geschäftsanteile der Klasse D können von der Gesellschaft unter bestimmten Vorgaben gegen Rückzahlung des bei Ausgabe festgelegten Nominalwertes (dieser Nominalwert wird angesichts des vom Gesellschafter übernommenen persönlichen Risikos sowie seines/ihres etwaigen Gehaltsverzichts von der Gesellschafterversammlung festgelegt) sowie der Verzinsung nach Ziffern 11.5 eingezogen werden. Entsprechendes ist in Ziffer 13.1.6 und Ziffer 16.1.3 geregelt.

### Die Gesellschaft kann nach Ablauf der Ausübungsfrist II die Geschäftsanteile der Klasse D vom Gesellschafter gegen den bei Ausgabe festgelegten Nominalwert sowie der Verzinsung nach Ziffern 11.5 zurückkaufen. Dies kann vom Gesellschafter verlangt werden. Entsprechendes ist in Ziffer 14.3 geregelt.

### D-Geschäftsanteile dürfen stets maximal bis zu einer Höhe von in Summe EUR 1.000.000,00 Nominalwert entsprechend Ziffer 5.8.4 ausgegeben werden.

## Bei jeder Form der Kapitalerhöhung sind folgende Einschränkungen zu beachten

### Eine Erhöhung des Stammkapitals durch Einlagen ist nur mit einer Zustimmung aller B-Geschäftsanteile und einer Mehrheit von 75 % der A-Geschäftsanteile zulässig.

### An den Kontrollgesellschafter (Ziffer 7) dürfen nur B-Geschäftsanteile ausgegeben werden,

### die Ausgabe von Geschäftsanteilen darf nicht zu einer Veränderung des Verhältnisses zwischen A- und B-Geschäftsanteilen führen.

# Geschäftsführung und Vertretung

## Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die mit einfacher Mehrheit durch die stimmberechtigten Gesellschafter bestellt und abberufen werden. Bei der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern haben die Inhaber der A-Geschäftsanteile die erforderliche Sorgfalt walten und sich ausschließlich von den Interessen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen leiten zu lassen. Sie haben insbesondere auf die fachliche und persönliche Eignung der zu bestellenden Person zu achten. Der Geschäftsführer muss sich zum Verantwortungseigentum bekennen und die damit verbundenen Werte ausdrücklich beherzigen.

## Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

## Die Gesellschafterversammlung stellt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung auf. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung.

## Wenn eine Fremdkapitalfinanzierung aufgenommen werden soll, soll die Geschäftsführung den Kontrollgesellschaftern konsultieren und eine Übereinstimmung der Fremdkapitalfinanzierung mit den Grundsätzen des Verantwortungseigentums besprechen.

# Kontrollgesellschafter

## Die Gesellschaft hat einen Kontrollgesellschafter, welcher die in Ziffer 12.1 genannten Voraussetzungen erfüllen muss. Dieser hält ausschließlich B-Geschäftsanteile. Der Erwerb oder der Besitz von A-Geschäftsanteilen oder C-Geschäftsanteilen ist ihm nicht gestattet.

## Aufgabe des Kontrollgesellschafters ist es, die Einhaltung der im Unternehmensgegenstand (Ziffer 2) genannten Grundsätze zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Satzung unverändert bleibt, soweit eine Änderung diesen Prinzipien widerspräche. Insbesondere dürfen die Satzungsbestimmungen betreffend

* den besonderen Zweck (Ziffer 2.3);
* die Einteilung der Geschäftsanteile in Anteilsklassen und deren rechtliche Ausgestaltung sowie deren Relation zueinander (Ziffern 5.3 bis 5.9);
* den Kontrollgesellschafter (Ziffer 7);
* die Mehrheitserfordernisse (Ziffer 9.1 und 9.2);
* die Gewinnverwendung (Ziffer 11);
* die Bestimmungen zur Gesellschafterqualifikation und zur Einziehung (Ziffer 12);
* die Abtretbarkeit von Anteilen (Ziffer 15)
* die Abfindungsregelung (Ziffer 16);
* die Vergütung (Ziffer 18);
* die Verteilung des Liquidationsüberschusses (Ziffer 20);

nicht ohne seine Zustimmung geändert werden. Auch dürfen keine diesen Regelungen widersprechende Satzungsbestimmungen aufgenommen werden.

## Der Kontrollgesellschafter hat das Recht, die Geschäftsführung beratend zu begleiten und kann dazu die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen und hiermit auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige beauftragen. Wirtschaftliche Überwachungsaufgaben, namentlich die Aufgabe der Prüfung der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens und der Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Maßnahmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, hat der Kontrollgesellschafter nicht. Er erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung, kann aber Ersatz seiner Auslagen verlangen, sofern diese den Umständen nach angemessen sind.

## Soweit das Gesetz oder die Rechtsprechung bestimmte Minderheitenrechte an einen Anteilsbesitz von mindestens zehn Prozent der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten knüpfen, stehen dem Kontrollgesellschafter diese Rechte in jedem Fall und unabhängig von seiner Beteiligungshöhe zu.

# Gesellschafterversammlung

## Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg an die der Geschäftsführung von jedem Gesellschafter mitzuteilende E-Mail-Adresse, wobei jeder Gesellschafter selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse verantwortlich ist. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten Zwischen der elektronischen Übersendung und dem Termin der Gesellschafterversammlung müssen mindestens drei Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet – vorbehaltlich eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses – am Sitz der Gesellschaft statt.

## Die Gesellschafterversammlung kann auch ausschließlich virtuell stattfinden, es kann virtuell an Versammlungen teilgenommen werden. Hierbei ist eine geeignete Online-Plattform zu wählen, welche die unberechtigte Teilnahme Dritter ausschließt und eine vollständige Wahrung aller Gesellschafterrechte sicherstellt. Der Zugang zur entsprechenden Plattform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ergänzend gilt § 118 AktG. Die Regelungen über die Präsenzversammlung sind entsprechend anzuwenden.

## Jeder Gesellschafter kann sich mittels Vollmacht, die der Textform bedarf, durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Andere Personen können als Vertreter nur auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses zugelassen werden. Zum Nachweis der Vertretung genügt jeweils eine Bevollmächtigung in Textform (§ 126b BGB). Der Kontrollgesellschafter wird durch seine(n) gesetzliche(n) Vertreter vertreten.

## Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 70 % des Stammkapitals und alle B-Geschäftsanteile vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen zu einer zweiten Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuladen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist, solange die B-Geschäftsanteile vertreten sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

## Soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist als Nachweis eine Niederschrift aufzunehmen, in der Ort, Tag und Teilnehmer und Tagesordnung sowie die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

# Gesellschafterbeschlüsse

## Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Geschäftsanteile gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorschreiben (vgl. Ziffern 5.9.1 und 15.1). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils der Klasse A und B gewährt eine Stimme. Geschäftsanteile der Klasse  D haben kein Stimmrecht. Geschäftsanteile der Klasse C haben ein Stimmrecht je Geschäftsanteil nur nach Maßgabe von der Regelung in Ziffer 5.7.1.

## Für folgende Maßnahmen bedarf ein Gesellschafterbeschluss die positive Zustimmung aller B-Geschäftsanteile:

### Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen. Ausgliederungen und Rechtsformwechsel, Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. § 291 ff. AktG;

### eine Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens im Sinne des § 179a AktG;

### ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft;

### Satzungsänderungen entsprechend Ziffer 7.2;

### der Beschluss eines Vergütungssystems für die Gesellschaft nach Ziffer 18.

# Anfechtung

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können, unbeschadet Ziffer 19, nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit Übersendung einer Niederschrift über die Beschlussfassung an den entsprechenden Gesellschafter angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist.

# Gewinnverwendung

## Die Gewinne der Gesellschaft sollen dazu dienen, die Festbetragsdividende der Ziffer. 11.2 und die Rückkaufverpflichtungen der Ziffer 14 zu bewirken. Sie sind aus diesem Grund und im Einklang mit dieser Satzung in eine Gewinnrücklage einzustellen.

## Gesellschaftsanteile der Klasse B haben einen Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende. Sie beträgt 160 Prozent p.a. des Nennbetrags der übernommenen B-Geschäftsanteile (“**Festbetragsdividende**” derzeit EUR 400,00). Soweit in einem Geschäftsjahr kein ausreichender Jahresüberschuss erzielt wird, um die Festbetragsdividende ganz oder teilweise auszuzahlen, ist der Fehlbetrag in den Folgejahren zuzüglich zu der jeweils zu zahlenden Festbetragsdividende nachzuzahlen. Bei mehrfachem Dividendenausfall summieren sich die Nachzahlungsbeträge entsprechend auf. Ausstehende Festbetragsdividenden werden nicht verzinst.

## Gewinnausschüttungen jeglicher Art an Geschäftsanteile der Klassen A, gleichwohl ob offen oder verdeckt, sind ausgeschlossen. Inhaber der A-Geschäftsanteile haben keinen Anspruch auf Ausschüttung einer Dividende oder Teilhabe am Liquidationserlös.

## Gesellschaftsanteile der Klasse C haben einen bei Rückkauf oder Einziehung zu realisierenden Gewinnausschüttungsanspruch wie folgt:

### Den Geschäftsanteilen der Klasse C wird auf den vom Gesellschafter bezahlten Betrag auf das Stammkapital sowie der zugehörigen Einzahlung in die Kapitalrücklage (andere Zuzahlung in die Kapitalrücklage im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) („**Agio**“, zusammen „**Nominalwert**“) ein jährlicher Gewinnanspruch in Höhe von fix 6 % p.a. des Nominalwertes gutgeschrieben. Daneben wird ein jährlicher Gewinnanspruch in Höhe von zusätzlich 0,2 % p.a. des Nominalwerts gutgeschrieben für jede einhunderttausend EUR Umsatz, welche die Gesellschaft in dem Geschäftsjahr erzielt hat. Der Gesamtgewinnanspruch kann dabei niemals mehr als 20 % p.a. des Nominalwertes betragen; die Gesamtverzinsung darf niemals mehr als das Zweieinhalbfache des Nominalwertes betragen;

### der Gesellschafter von Geschäftsanteilen der Klasse C hat keinen Anspruch auf Ausschüttung der Gewinne nach Ziffer 11.4.1. Die Gewinnansprüche werden dem Gesellschafter mit Rückkauf oder Einziehung seiner Anteile (vgl. Ziffern 13.1.5, 14.2.3) ausbezahlt.

## Gesellschaftsanteile der Klasse D haben einen bei Rückkauf oder Einziehung zu realisierenden Gewinnausschüttungsanspruch wie folgt:

### Den Geschäftsanteilen der Klasse D wird ein bei Ausgabe durch unwiderruflichen Gesellschafterbeschluss festzulegender Nominalwert zugewiesen. Dieser Nominalwert wird angesichts des vom Gesellschafter übernommenen persönlichen Risikos sowie seines/ihres etwaigen Gehaltsverzichts von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Dem so bestimmten und unwiderruflichen Nominalwert wird entsprechend den Gesellschaftsanteilen der Klasse C ein jährlicher Gewinnanspruch in Höhe von fix 6 % p.a. des Nominalwertes gutgeschrieben. Daneben wird ein jährlicher Gewinnanspruch in Höhe zusätzlich 0,2 % p.a. des Nominalwerts gutgeschrieben für jede einhunderttausend EUR Umsatz, welche die Gesellschaft in dem Geschäftsjahr erzielt hat. Der Gesamtgewinnanspruch kann dabei niemals mehr als 20 % p.a. des Nominalwertes betragen; die Gesamtverzinsung darf niemals mehr als das zweieinhalbfache des Nominalwertes betragen.

### Der Gesellschafter von Geschäftsanteilen der Klasse D hat keinen Anspruch auf Ausschüttung der Gewinne nach Ziffer 11.5.1. Die Gewinnansprüche werden dem Gesellschafter mit Rückkauf oder Einziehung seiner Anteile (vgl. Ziffern 13.1.5, 14.2.3) ausbezahlt.

# Gesellschafterqualifikation

## Kontrollgesellschafter mit B-Geschäftsanteilen kann entweder nur:

### eine juristische Person werden, sein oder bleiben,

### die in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung, einer gemeinnützigen GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) oder eines vergleichbaren Rechtsträgers mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz besteht,

### die keine Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsrechte ausgegeben hat und dies nach ihrer Rechtsform auch nicht kann und

### die als Zweck die Förderung des Verantwortungseigentums zur Verwirklichung sinnorientierter, nachhaltiger und sozialer Unternehmensziele im Umfang eines nicht unwesentlichen Anteils ihrer gesamten Zweckverwirklichung verfolgt, und dazu Beteiligungen an Unternehmen erwirbt, verwaltet, kontrolliert und berät, die sich einer dem Ziffer 2.3 vergleichbaren Zweckbindung unterworfen haben („Gruppe 1"),

### oder eine gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz werden, sein oder bleiben, deren Anteile ausschließlich und unmittelbar von einer juristischen Person der Gruppe 1 gehalten wird und in deren Satzung die Übertragung an eine andere juristische oder natürliche Person oder Personengruppe als eine solche der Gruppe 2 ausgeschlossen ist.

## Gesellschafter von A-Geschäftsanteilen kann nur werden, sein oder bleiben, wer (i) entweder in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG oder (ii) als Geschäftsführer in einem Dienstverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht oder (iii) eine Gesellschaft ist, an der ausschließlich unter (i) oder (ii) bezeichnete Personen beteiligt sind und nach deren Statuten beteiligt sein dürfen („Gruppe 2"). Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Geschäftsanteilen durch Angehörige der Gruppe 2, namentlich eine Mindestbetriebszugehörigkeitsdauer, das Erreichen einer bestimmten Führungsebene, bestimmte berufliche (Mindest-) Qualifikationen oder prozentuale Höchstgrenzen des zulässigen Erwerbs je Individuum vornehmen.

## Angehörige der Gruppe 1 können nur B-Geschäftsanteile erwerben und halten. Nur (Angehörige der Gruppe 2 können A Geschäftsanteile erwerben und halten. Nur (aktuelle und ehemalige) Angehörige der Gruppe 2 können D-Geschäftsanteile erwerben und halten.

# Einziehung

## Eine Einziehung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafterbeschluss mit dem Einverständnis des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig. Gegen seinen Willen können die Anteile eingezogen werden, wenn:

### der Kontrollgesellschafter (i) nicht mehr den in Ziffer 7 genannten Zweck erfüllt oder (ii) nicht mehr die gem. Ziffer 12.1 vorausgesetzte Rechtsform oder Ansässigkeit besitzt oder (iii) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (iv) seine Geschäftsanteile gepfändet werden oder er sie verpfändet,

### als Inhaber von A-Geschäftsanteilen (i) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder (ii) seine Geschäftsanteile gepfändet werden oder er sie verpfändet oder (iii) er gegen eventuelle von der Geschäftsführung gem. Ziffer 12.1 aufgestellte Erwerbsvoraussetzungen verstößt, (iv) nach Auffassung der übrigen Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung im groben Maße verletzt,

### Geschäftsanteile der Klasse A oder B von einer Person gehalten werden, die weder der Gruppe 1 noch der Gruppe 2 im Sinne der Ziffer 12 angehört – in diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich die Einziehung der Geschäftsanteile zu bewirken und der Kontrollgesellschafter hat dies – notfalls auf gerichtlichem Weg durchzusetzen,

### ein Gesellschafter verstirbt; geht im Falle des Todes eines Gesellschafters ein Geschäftsanteil auf eine Person über, die nicht über die nach dieser Satzung erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft verfügt, so haben die übrigen Gesellschafter binnen sechs Monaten, nachdem sie Kenntnis von dem Rechtsübergang erlangt haben unter Ausschluss des Stimmrechts des Rechtsnachfolgers die Einziehung der betroffenen Geschäftsanteile zu beschließen,

### eines Gesellschafters mit C-Geschäftsanteil, wenn fünf Jahre vergangen sind, seit die Geschäftsanteile an den Gesellschafter ausgegeben wurden oder an ihn abgetreten wurden. Eine Einziehung ist zudem nur zulässig, wenn die Gewinnrücklage ausreicht um dem Gesellschafter von Geschäftsanteilen der Klasse C sowohl seinen Nominalwert als auch alle ihm nach Ziffer 11.4 bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung zustehenden Gewinnansprüche zu bezahlen,

### eines Gesellschafters mit D-Geschäftsanteil. Wobei die Gesellschafterversammlung bei ihrer Entscheidung folgende Leitlinie beachten soll: einem Gesellschafter mit D-Geschäftsanteil dürfen seine D-Geschäftsanteile nur dann entzogen werden, wenn dieser nicht mehr Teil der Gesellschaft, weder als Mitarbeiter noch als Geschäftsführer oder Freelancer tätig ist. Eine Einziehung ist zudem nur zulässig, wenn die Gewinnrücklage ausreicht um dem Gesellschafter von Geschäftsanteilen der Klasse D sowohl seinen Nominalwert als auch alle ihm nach Ziffer 11.5 bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung zustehenden Gewinnansprüche zu bezahlen.

## Über die Einziehung ist zwingend durch die Gesellschafterversammlung zu beschließen, wenn auch nur einer der Gesellschafter das verlangt. Im Falle der Einziehung wegen grober Pflichtverletzung bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 100 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Der von einer Einziehung ohne sein Einverständnis betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung jeweils kein Stimmrecht. Soweit es um die Einziehung der Anteile des Kontrollgesellschafters geht, kann der Beschluss erst dann gefasst werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anteile durch einen anderen Rechtsträger übernommen/erworben werden, der die in Ziffer 12.1 genannten Kriterien erfüllt.

## Statt der Einziehung können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der hiervon betroffene Gesellschafter verpflichtet wird, seine Anteile an einen von den übrigen Gesellschaftern bestimmten Dritten zu übertragen.

# Rückkauf von Verzinslichen oder Gründer-Anteilen

## Die Gesellschaft kann, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, eigene Anteile erwerben. Eine Veräußerung unter Wahrung der Beteiligungsverhältnisse zwischen Kontroll- und übrigen Gesellschaftern, ist zulässig.

## Der Rückkauf von Verzinslichen Anteilen der Klasse C findet wie folgt statt:

### 5 (fünf) Jahre nach Ausgabe oder Abtretung an einen Gesellschafter („**Ausübungsfrist I**“), kann die Gesellschaft C-Geschäftsanteile von einem Gesellschafter zurückkaufen. Verlangt ein Gesellschafter den Rückkauf nach Ablauf der Ausübungsfrist I schriftlich gegenüber der Geschäftsführung, muss, sofern die Gewinnrücklagen dies zulassen (§ 33 GmbHG), ein entsprechender zustimmender Gesellschafterbeschluss gefasst werden.

### Die Kosten (insbesondere der notariellen Beurkundung) des Rückkaufs trägt die Gesellschaft.

### Der Preis für den Rückkauf von Geschäftsanteilen der Klasse C ist deren Nominalwert (wie in Ziffer 11.4.1 definiert). Zusätzlich werden dem Gesellschafter seine ihm nach Ziffer 11.4 zustehenden Gewinnansprüche ausbezahlt wobei die Verzinsung berechnet wird, unabhängig davon, ob die Gesellschaft jeweils einen Gewinn erzielt hat.

### Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % beschließen, dass einem Gesellschafter für seine C-Geschäftsanteile ein höherer Betrag bezahlt wird.

## Der Rückkauf von Gründer Geschäftsanteilen der Klasse D findet wie folgt statt:

### Frühestens ein Jahr nach Ausgabe oder Abtretung an einen Gesellschafter nicht jedoch vor dem 31.12.2025 („**Ausübungsfrist II**“), kann die Gesellschaft D-Geschäftsanteile von einem Gesellschafter zurückkaufen. Verlangt ein Gesellschafter den Rückkauf nach Ablauf der Ausübungsfrist II schriftlich gegenüber der Geschäftsführung, muss, sofern die Gewinnrücklagen dies zulassen (§ 33 GmbHG), ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst werden;

### die Kosten (insbesondere der notariellen Beurkundung) des Rückkaufs trägt die Gesellschaft;

### der Preis für den Rückkauf von Geschäftsanteilen der Klasse D ist deren Nominalwert, der von der Gesellschafterversammlung bei Ausgabe der Geschäftsanteile festgelegt wurde. Zusätzlich werden dem Gesellschafter seine ihm nach Ziffer 11.5 zustehenden Gewinnansprüche ausbezahlt wobei die Verzinsung berechnet wird, unabhängig davon, ob die Gesellschaft jeweils einen Gewinn erzielt hat.

## Ein Rückkauf von Geschäftsanteilen der Klasse C und D ist immer nur einmal im Jahr möglich nämlich 6 Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft („**Stichtag**“).

## Machen mehrere Gesellschafter gleichzeitig einen Rückkauf von Geschäftsanteilen der Klasse C und/oder D geltend und reichen die Gewinnrücklagen nicht aus, um alle Anteile zurück zu kaufen, hat die Gesellschaft zunächst alle C-Geschäftsanteile zurück zu erwerben. Reichen die Gewinnrücklagen auch dafür nicht aus, kauft die Gesellschaft zunächst anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital die Geschäftsanteile der Klasse C zurück. Ein weiterer Rückkauf von Geschäftsanteilen der Klasse C oder D findet nur statt, sofern die noch nicht vollständig zurück gekauften Anteile der Klasse C vollständig erworben sind („**first-come-first-served“)**.

# Abtretung und Vererbung von Geschäftsanteilen

## Jede Verfügung über Geschäftsanteile, jede Belastung von Geschäftsanteilen sowie jede Maßnahme, die dazu führt dass die wirtschaftliche Berechtigung am Geschäftsanteil ganz oder teilweise einem Dritten zusteht oder dass der Gesellschafter hinsichtlich der Ausübung seiner Gesellschafterrechte den Weisungen eines Dritten oder Zustimmungsvorbehalten eines Dritten unterliegt (nachfolgend zusammengefasst als „**Abtretung**" bezeichnet), bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit jedoch incl. der Zustimmung aller B-Geschäftsanteile, wenn nicht dieser Gesellschaftsvertrag eine weitergehende Mehrheit vorsieht oder die Abtretung für zustimmungsfrei erklärt. Dabei gilt, dass die Anteile nicht spekulativ übertragen werden sollen.

## Der Kontrollgesellschafter kann seine B-Geschäftsanteile nur an einen anderen Rechtsträger übertragen, der die Voraussetzungen der Ziffer 12.1 erfüllt. Im Übrigen sind Anteilsübertragungen gleichviel, ob unter Lebenden oder von Todes wegen ausgeschlossen bzw. sind nach Maßgabe der Ziffer 13.1.3 rückgängig zu machen.

# Abfindung

## Jeder ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe das Folgende gilt:

### Diese entspricht vor dem Hintergrund der besonderen Zweckbindung gem. Ziffer 2 und des Ausschlusses der Gewinnbeteiligung gem. Ziffer 11, sowie der Bindung der Gesellschafterstellung der Gesellschafter der Gruppe 2 an die (vergütete) Mitarbeit im Unternehmen für Geschäftsanteile der Klasse A und B lediglich dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile;

### für Geschäftsanteile der Klasse C beträgt die Abfindung den bezahlten Nominalwert als auch alle dem ausscheidenden Gesellschafter nach Ziffer 11.4 bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung zustehenden Gewinnansprüche. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % beschließen, dass einem Gesellschafter für seine C-Geschäftsanteile eine höhere Abfindung bezahlt wird;

### für Geschäftsanteile der Klasse D beträgt die Abfindung den mittels Gesellschafterbeschluss festgelegten Nominalwert als auch alle dem ausscheidenden Gesellschafter nach Ziffer 11.5 bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einziehung zustehenden Gewinnansprüche.

## Die Gesellschafter kennen die höchstrichterliche Rechtsprechung hinsichtlich der Bewertung von Abfindungsklauseln. Im Falle der Unwirksamkeit der Abfindungsklausel wird das Abfindungsguthaben im Wege der geltungserhaltenden Reduktion der Abfindungsklausel in Höhe des geringstmöglichen von der Rechtsprechung akzeptierten Wertes festgelegt, höchstens jedoch eines um 30 % reduzierten Verkehrswertes der Anteile.

# Jahresabschluss, Prüfung

## Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und – falls gesetzlich vorgeschrieben oder durch Gesellschafterbeschluss gefordert – dem Lagebericht, hat den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu entsprechen. Er ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder wenn die Gesellschafter es beschließen.

## Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich ggf. nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dessen Bericht in Abschrift zu übersenden.

Soweit nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag oder auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen angeordnet, ist es der Geschäftsführung ausdrücklich untersagt, den Jahresabschluss unter teilweiser Berücksichtigung der Ergebnisverwendung aufzustellen.

# Vergütungssystem für die Gesellschaft

## Die Verfassung der Gesellschaft in Verantwortungseigentum soll sicherstellen, dass sich kein „Eigentümer“ frei an dem Gesellschaftsvermögen bedienen kann.

## Aus diesem Grund wird die Gesellschafterversammlung ein Vergütungssystem sowohl für Geschäftsführer als auch für Mitarbeiter beschließen. Dieses Vergütungssystem wird vorsehen, dass nur marktübliche Vergütungen für die bei der Gesellschaft Beschäftigten bezahlt werden und dass keine Umgehung des Gedankens des Verantwortungseigentums durch die Vergütung der Mitarbeiter und Geschäftsführer drohen kann.

# Mediationsklausel

## Im Falle von Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Gesellschaftsvertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, verpflichten sich die Gesellschafter zur Beilegung dieser Streitigkeiten zunächst ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer durchzuführen. Dies gilt auch für Einwendungen von Gesellschaftern gegen Gesellschafterbeschlüsse und für Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Gesellschaftsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen.

## An den Mediationssitzungen werden alle Gesellschafter persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen („**gemeinsame Mediationssitzung**").

## Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, insbesondere auch eine Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, ist erst zulässig, wenn ein Gesellschafter die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediation für gescheitert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist. Gerichtliche Eilverfahren bleiben zu jedem Zeitpunkt zulässig.

## Nehmen einzelne Gesellschafter an einer ersten nach der anzuwendenden Mediationsordnung ordnungsgemäß einberufenen Mediationssitzung nicht teil, tragen sie die Kosten eines folgenden Anfechtungsprozesses als Gesamtschuldner unabhängig von dessen Verfahrensausgang.

# Liquidationserlös

Keinem Gesellschafter steht ein Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös der Gesellschaft (§ 72 GmbHG) zu. Der gesamte Liquidationserlös der Gesellschaft steht der Bundesrepublik Deutschland zu.

# Gründungsaufwand

## Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Beurkundung, Registergericht, rechtliche und steuerliche Beratung) bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 2.500,00.

# Schlussbestimmungen

## Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

## Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hatte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.